

3. Bericht aus Berlin

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

Anton Mohr, Referent für Strom- und Europapolitik

Jonas von Obernitz, Referent für Wärmepolitik

René Groß, LL.M, Leiter Politik und Recht

14. Mai 2025

Digitales Webseminar

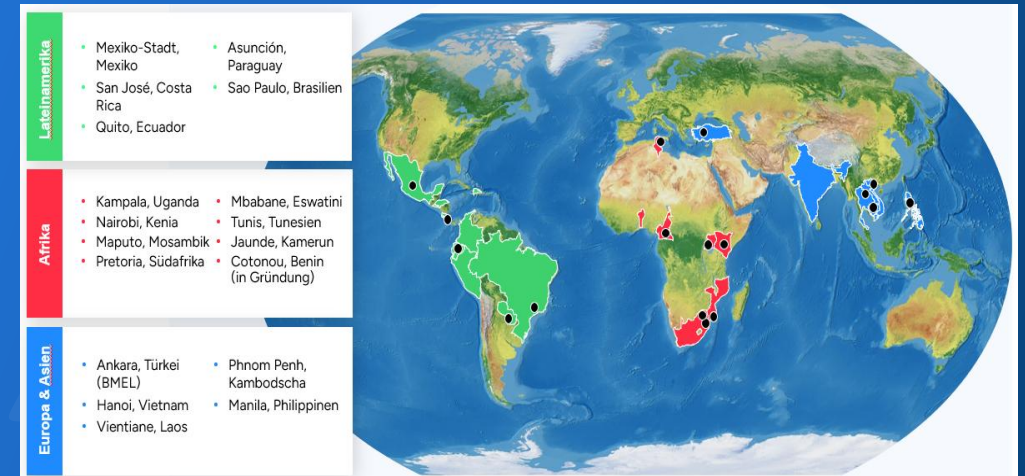
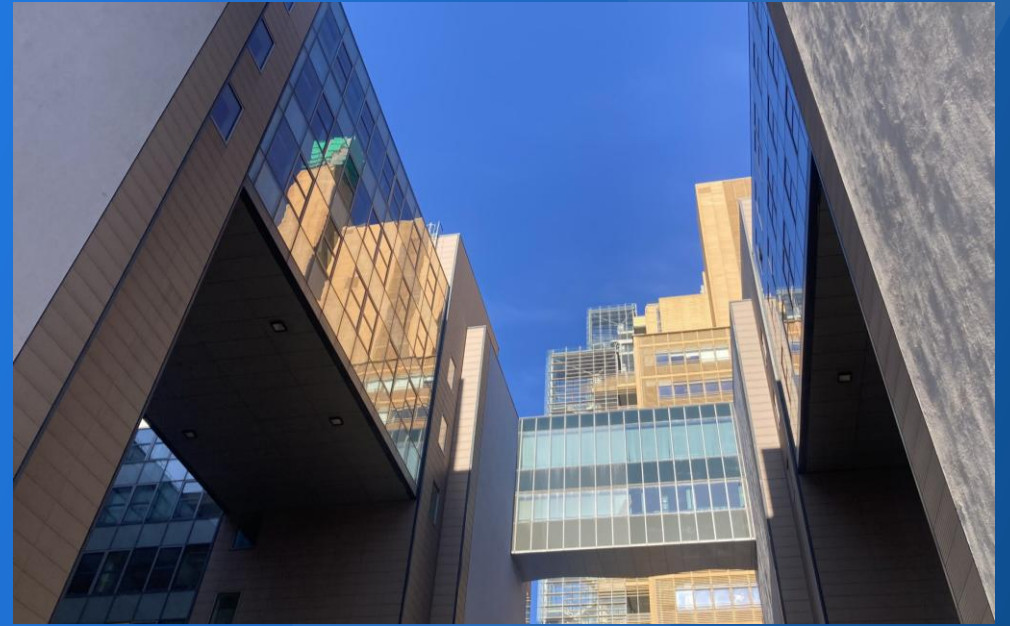
Agenda



1. Begrüßung
2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag
3. Koalitionsvertrag
 - 3.1 Strompolitik
 - 3.2 Wärmepolitik
4. Update zu relevanten Energiegesetzen
 - 4.1 Biomasse-Paket
 - 4.2 KWKG-Novelle
 - 4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz)
5. Fragen und Antworten

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband

- 5.114 Genossenschaften
- 19,3 Mio. Mitglieder
- Mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation
- Aufgaben:
 - Kompetenzzentrum für Genossenschaftsrecht, Rechnungslegung, Prüfung, Steuern
 - Stellungnahmen und Gutachten zu nationalen und internationalen Fragen
 - Politische Interessenvertretung Berlin & Brüssel
 - Entwicklungszusammenarbeit



Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

- Interessenvertretung in Berlin und Brüssel für Energiegenossenschaften
- 997 Energiegenossenschaften mit rund 220.000 Mitgliedern
- Energiegenossenschaften:
 - Aktive Bürgerbeteiligung und Akzeptanz
 - Regionale Wertschöpfung und ländliche Entwicklung
 - Strom, Wärme, Netzbetrieb, Mobilität...
 - Website:
<https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>



Agenda



1. Begrüßung
2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag
3. Koalitionsvertrag
 - 3.1 Strompolitik
 - 3.2 Wärmepolitik
4. Update zu relevanten Energiegesetzen
 - 4.1 Biomasse-Paket
 - 4.2 KWKG-Novelle
 - 4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz)
5. Fragen und Antworten

2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag

2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag (1/3)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)

- Bundesministerin: Katharina Reiche, ehemaliger (bis 2015) Wahlkreis 061: Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II
- Parlamentarische Staatssekretärin und Beauftragte der Bundesregierung für den Mittelstand: Gitta Connemann, Wahlkreis 25: Unterems, NI (Direktmandat)
- Parlamentarischer Staatssekretär: Jan Rouenhoff, Wahlkreis 111: Kleve, NRW (Direktmandat)
- Beamter Staatssekretär: Frank Günter Wetzel, u.a. zuständig für Strom, Wärme, Wasserstoff, Effizienz
- **Bundeskanzleramt:** Ehemaliger Finanzvorstand der Deutsche Bahn: Levin Holle, Abteilungsleiter für Wirtschaft-, Finanz- und Energiepolitik



Copyright: BMWE / Chaperon



Copyright: Tom Peschel



Copyright: BMWE



Copyright: tokography/Tobias Koch (www.tobiaskoch.net)

2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag (2/3)

Bundestag – bisher bekannte Energiepolitiker:innen

- Wieder Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- Bisher bekannte Energiepolitiker:innen:
 - Bündnis 90/Die Grünen: Alaa Alhamwi (Wahlkreis 027: Oldenburg – Ammerland, Landesliste), Julian Joswig (Wahlkreis 199: Mosel/Rhein-Hunsrück, Landesliste), Michael Kellner (AG-Leitung: AG Wirtschaft und Energie und Sprecher für Energiepolitik, Wahlkreis 057: Uckermark – Barnim I, Landesliste), Katrin Uhlig (Wahlkreis 095: Bonn, Landesliste), Julia Verlinden (stellvertretende Fraktionsvorsitzende für Umwelt, Natur, Klima & Energie, Ernährung, Landwirtschaft & Tierschutz, Mobilität, Bauen, Wohnen, Kommunales & Tourismus; Wahlkreis 037: Lüchow-Dannenberg – Lüneburg, Landesliste)
 - SPD: Helmut Kleebank (Wahlkreis 077: Berlin-Spandau – Charlottenburg Nord, Direktkandidat), Nina Scheer (Wahlkreis 010: Herzogtum Lauenburg – Stormarn-Süd, Landesliste), Armand Zorn (stellvertretende Fraktionsvorsitzende für Wirtschaft, Energie, Tourismus, Digitales und Staatsmodernisierung, Verkehr, Wahlkreis 181 Frankfurt am Main I, Landesliste)

2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag (3/3)

Bundestag – bisher bekannte Energiepolitiker:innen

- CDU/CSU: Dr. Andreas Lenz (Sprecher für Wirtschaft und Energie, Wahlkreis 212: Erding – Ebersberg); Sepp Müller (stellvertretender Fraktionsvorsitzender für Wirtschaft und Energie, Mittelstand, Tourismus, Neue Länder, Wahlkreis 070: Anhalt – Dessau – Wittenberg)
- Voraussichtliche Energiepolitiker:innen:
 - CDU/CSU: Mark Helfrich; Die Linke: Lorenz Gösta Beutin
- Einsetzung der Bundestagsausschüsse: 15. Mai
- Wahl der Sprecher und Vorsitzenden der Ausschüsse: bis zum 20. Mai
- Verkürzte? parlamentarische Sommerpause -> schon erste energiepolitische Gesetzgebungen vor der Sommerpause anstoßen
- 500 Mrd. Euro - Sondervermögen für die nächsten zwölf Jahre: Infrastruktur und Klimaschutz; genauer 100 Mrd. Euro für den Klima- und Transformationsfonds

Agenda

1. Begrüßung
2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag
3. Koalitionsvertrag
 - 3.1 Strompolitik
 - 3.2 Wärmepolitik
4. Update zu relevanten Energiegesetzen
 - 4.1 Biomasse-Paket
 - 4.2 KWKG-Novelle
 - 4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz)
5. Fragen und Antworten



3.1 Koalitionsvertrag Strompolitik

3. Koalitionsvertrag (1/6)

Energiepolitischer Rahmen

- Viele positive Vorhaben, aber auch negative Entwicklungen - abhängig von Interpretation & Ausgestaltung → [KoV](#)
- [Bekenntnis zu Energiewende & Klimaschutz](#) → Fokus: Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit
- Starker Fokus auf [Strompreise](#)
 - Geplante dauerhafte Reduktion des Strompreises um 5 Cent/kWh
 - Senkung der Stromsteuer auf EU-Mindestmaß
 - Deckelung der Netzentgelte (aber Zuständigkeit bei der BNetzA)
- [Kraftwerksstrategie](#): Bau von 20 GW Gaskraftwerken + Einsatz von (fossilen) Reservekraftwerken zur Stabilisierung des Strompreises → Subvention für fossile Energieträger und Preisverzerrung durch Markteingriff = [negativ](#)
- Nutzung von CCS- und CCU-Technologien (zur CO₂-Abscheidung und Speicherung bzw. Nutzung) = [negativ](#)



3.1 Strompolitik im Koalitionsvertrag (2/6)

Ausbau der Erneuerbaren Energien

- Betonung **Akzeptanz & Teilhabe**: Mieterstrom, Bürgerenergie, Energy Sharing
- Genereller Abbau bürokratischer Hürden
- Schnellere und einfachere Genehmigungsverfahren
 - Schnelle Umsetzung RED III
 - Prüfung: Ausweitung der Vereinfachungen aus Wind-Beschleunigungsgebieten auf andere Energieinfrastrukturprojekte



3.1 Strompolitik im Koalitionsvertrag (3/6)

Strommarkt & Finanzierung

- Zentrale Botschaft des KoV:
 - Auch zukünftig **gesicherter Investitionsrahmen**
 - Bezahlbarkeit und Kosteneffizienz im Fokus: stärkere Ausrichtung auf marktliche Instrumente
 - Mittelfristiges Ziel: vollständige Finanzierung des EE-Ausbaus über den Markt
- **Bisheriger Kenntnisstand laut BMW**
- Schritt 1: Einführung **Claw-Back** Mechanismus
 - Schnelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum Strommarktdesign notwendig
 - Dann auch beihilferechtliche Genehmigung für das Solar- und Biomassepaket
 - Erste Einschätzung: „Deckelung der Gewinne“ für genossenschaftliche EE-Projekte machbar
- Schritt 2: längerer Prozess für marktliche (financial-) **CfD-Instrumente** erwartet



3.1 Strompolitik im Koalitionsvertrag (4/6)

PV

- Generell **positiv**: Vereinfachung von Anmeldeverfahren durch Digitalisierung und Standardisierung sowie erleichterte Doppelnutzung (Agri-PV, Parkplatz-PV, Floating-PV)
- Systemdienliche Ausrichtung: Anreize für netz- & systemdienliche Einspeisung auch für Bestandsanlagen
- Überprüfung der Neuregelung zur Direktvermarktung und Nullvergütung bei negativen Preisen (Solarstutzengesetz)

Speicher

- Aufbau **systemdienlicher** Speicherkapazitäten im „überragenden öffentlichen Interesse“
 - Wegfall von Mehrbelastungen durch Steuern, Abgaben und Entgelten
 - Erleichterung regionaler Stromnutzung
 - Bidirektionales Laden, systemdienliche Heimspeicher



3.1 Strompolitik im Koalitionsvertrag (5/6)

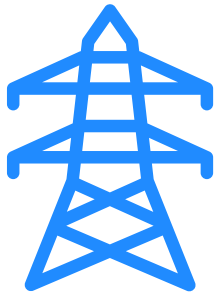
Wind

- Rechtliche Erleichterung von **Bürgerstromtarifen** für Anwohnende von Windparks
→ neue Versorgungs- und Beteiligungsmodelle für Energiegenossenschaften oder Risiko?
- Begrenzung von Flächenpachten = Erleichterung
- Evaluierung der Flächenziele für 2032 + Überprüfung des Referenzertragsmodells: Frage Kosteneffizienz an Schwachwind-Standorten



3.1 Strompolitik im Koalitionsvertrag (5/6)

Netze



- Stärkere Verknüpfung von EE-Ausbau und Netzausbau
→ potenzielles Risiko
- Ausbau und Modernisierung der Netze kosteneffizient voranbringen
- Stärkung der Verteilnetze
- Umsetzung der NIS-2-Richtlinie
- einheitliche Stromgebotszone
- Interessant für Energiegenossenschaften:
 - Bestätigung der Überbaumöglichkeiten am Netzverknüpfungspunkt
 - Beschleunigter Smart Meter-Rollout
→ Grundlage für (neue) Geschäftsmodelle der Energiegenossenschaften
 - Ausweitung physikalischer Direktversorgung der Industrie
→ Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen



3.2 Koalitionsvertrag Wärmepolitik

Wärmepolitik im Koalitionsvertrag (1/3)

Vielversprechendes zu Förderung und Bioenergie

- Aufstockung und gesetzliche Verankerung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
 - Würde langfristige Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Aber: abhängig von der Ausgestaltung
 - Wichtige Forderung der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften wäre erfüllt.
 - Ebenfalls positiv: Bekenntnis zur Gebädeförderung, über die auch der hausseitige Anschluss an ein Wärmenetz gefördert wird.
- Klares Bekenntnis zur Bioenergie
 - Bioenergie soll insbesondere in Bereichen Wärme, Verkehr und steuerbare Stromerzeugung wichtige Rolle spielen
 - Fokus auf der Steigerung des Flexibilitätspotenzials und des Erhalts kleiner, wärmegeführter Biogasanlagen
 - Wichtiges Signal für genossenschaftliche Wärmenetze, die Bioenergie als Wärmequelle nutzen

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Mit der BEW wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert.



Tijana Šimek; sharerenewables.eu

Wärmepolitik im Koalitionsvertrag (2/3)

Neue Finanzierungsmodelle, novellierte Regulierung

- Interessante Finanzierungs- / Investitionsbedingungen für Träger von Infrastrukturen wie z.B. Wärmenetzen angekündigt
 - Stärkerer Mix aus öffentlichem und privatem Kapital
 - Investitionsfonds für Energieinfrastrukturen, um Eigen- und Fremdkapital bei Investitionen anzureizen
 - Flankierung mit öffentlichen Garantien
 - Ggf. mehr Sicherheit auch für finanzierende Banken
- Modernisierung der Fernwärmeregulierung geplant (AVB-Fernwärme-Verordnung, Wärmelieferverordnung)
 - Zügige Überarbeitung angekündigt. Ziel: Interessen von Verbraucherschutz & Versorgern ausgewogen berücksichtigen
 - Kann je nach Ausgestaltung Chancen für genossenschaftliche Wärmeakteure bieten
 - Bürokratische Anforderungen müssen überschaubar bleiben
 - Preisaufsicht: Für Wärmegenossenschaften vsl. unkritisch



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Wärmepolitik im Koalitionsvertrag (3/3)

GEG, Kommunale Wärmeplanung, Quartiere, KWKG

- „Heizungsgesetz abschaffen“ als Symbolpolitik. GEG soll technologieoffener, flexibler und einfacher werden.
- Verzahnung von GEG und kommunaler Wärmeplanung
 - Unklar, was das genau bedeutet und wie es sich auswirkt
 - Grundsätzliches Bekenntnis zur kommunalen Wärmeplanung positiv
 - „Bei der kommunalen Wärmeplanung muss von Beginn an die Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.“
 - „Kommunen und Energieversorger brauchen Planungssicherheit und einen attraktiven Investitionsrahmen“
- Quartiersansatz soll gestärkt werden
 - Könnte je nach Ausgestaltung positiv für Wärmegenossenschaften sein: häufig in Quartieren aktiv
 - Reaktivierung KfW-Programm 432?
- KWKG: Potenziale langfristig nutzen → Anpassung noch 2025



Agenda

1. Begrüßung
2. Neue Bundesregierung und neuer Bundestag
3. Koalitionsvertrag
 - 3.1 Strompolitik
 - 3.2 Wärmepolitik
-  4. Update zu relevanten Energiegesetzen
 - 4.1 Biomasse-Paket
 - 4.2 KWKG-Novelle
 - 4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz)
5. Fragen und Antworten

4.1 Biomasse-Paket

4.1 „Biomasse-Paket“ – Änderungen im EEG (1/2)

Übersicht der wichtigsten Änderungen

- [Gesetz](#) ist seit 25. Februar 2025 in Kraft
- Erhöhung Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2025-2028 auf insgesamt 2,8 GW (§ 28c Abs. 2 EEG)
- Neues Zuschlagsverfahren, in dem Bestandsanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt bezuschlagt werden (§§ 3 Nr. 47a; 39d Abs. 2, 3; 39g Abs. 4 S. 3 EEG) (Folgefolie)
- Umstellung der Förderung bei Biogasanlagen von der derzeitigen Bemessungsleistung auf maximal förderfähige Betriebsstunden (2.920 Std. p.a.; bei Anlagen bis 350 KW maximal 4.000 Std p.a.) bei gleichzeitiger Verlängerung der Anschlussförderung von 10 auf 12 Jahre. (§§ 39h Abs. 3 S. 1, 39i Abs. 2a EEG)
- Fristverkürzung zum Wechsel in Anschlussförderung von 5 auf 3,5 Jahre nach Zuschlag (§ 39g Abs. 2 EEG)
- Moderate Verschärfung des Maisdeckels (§ 39i Abs. 1 EEG)
- Anhebung des Flexibilitätsszuschlags für Biogasanlagen von derzeit 65 €/kW installierter Leistung auf 100 €/kW installierter Leistung, jeweils pro Jahr (§ 50a Abs. 1 S.1 EEG)
- Wegfall der Vergütung bei schwach positiven Preisen, Streichung der bisher nur vorübergehend ausgesetzten Südquote (§ 39k Abs. 3 EEG)

4.1 „Biomasse-Paket“ – Änderungen im EEG (2/2)

Neues Zuschlagsverfahren

- Ziel: Anlagen erhalten, die auch der Wärmeversorgung dienen → Dreistufiges System, das bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung bevorzugt.
- Wärmeversorgungseinrichtung: Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit mindestens 300 kW thermischer Gesamtnennleistung
- Im ersten Schritt einer Ausschreibung werden Biogasanlagen bezuschlagt, die mit einer Wärmeversorgungseinrichtung verbunden sind und deren EEG-Förderung Ende 2028 ausläuft. Bezuschlagung, bis 50 % der zu vergebenden Gebotsmenge dieses Termins überschritten ist
- Im zweiten Schritt kommen Anlagen mit Anschluss an ein Wärmenetz zum Zuge, deren EEG-Förderung Ende 2030 ausläuft, bis 70 Prozent des Ausschreibungsvolumens gefüllt ist
- → Ziel erreicht: Wärmegenossenschaften, die Wärme aus einer Biogasanlage beziehen, eine Zukunftsperspektive bieten

4.2 KWKG-Novelle

4.2 KWKG-Novelle

Übersicht der wichtigsten Änderungen

- Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) beschlossen
- [Gesetz](#) ist seit 25.2.2025 in Kraft
- Das KWKG fördert die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme, was zu einer besseren Nutzung der Brennstoffe führt → Steigerung der Effizienz & Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.
- Ziel der Verlängerung: auch Anlagen, die nach 2026 in Betrieb gehen, sollen gefördert werden können, wenn sie bereits 2026 eine Genehmigung erhalten haben.
- Anschließend muss die Anlage innerhalb von vier Jahren realisiert werden.
- Neuregelungen des KWKG gelten nur für KWK-Anlagen, die ab dem 1.4.2025 in Betrieb gehen
- Verlängerung war notwendig, da die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer von KWK-Anlagen in der Regel mehr als zwei Jahre beträgt.
- Die Verlängerung soll neue Anreize für Investitionen in moderne und umweltfreundliche Technologien schaffen.

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz)

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (1/7)

Update zur beihilferechtlichen Genehmigung

- [Solarpaket I](#): Inkrafttreten am 16. Mai 2024
- Weiterhin: noch keine beihilferechtliche Genehmigung bei Regelungen u.a. mit Vergütungsrelevanz -> Für aktuellen Stand siehe [FAQs zum Solarpaket I](#)
- Biomassepaket -> ebenfalls eine beihilferechtliche Genehmigung notwendig

Können Regelungen mit Genehmigung der Kommission ggf. auch noch rückwirkend angewendet werden?

Ob eine rückwirkende Gewährung von Beihilfen z. B. für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Erlass des Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission möglich ist, hängt vom Ausgang der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission. Diese Frage wird daher erst später abschließend beantwortet werden können.

Die Beihilfegenehmigung für das Solarpaket durch die EU-Kommission hat für das BMWK höchste Priorität. Die Bundesregierung steht und stand daher in engem Austausch mit der Europäischen Kommission – auch auf hochrangiger Ebene. Kern der Gespräche war zuletzt, zu welchem Zeitpunkt das EU-Recht vorschreibt, einen Abschöpfungsmechanismus für Einnahmen einzuführen, die den Förderbedarf übersteigen (Claw-back).

Die Kommission bestand in diesen Gesprächen darauf, dass Deutschland schon kurzfristig einen solchen Mechanismus in das EEG einführt. Nach Auffassung des BMWK greift die entsprechende Verpflichtung zur Einführung solcher Rückforderungsmöglichkeiten erst ab Mitte 2027. Das BMWK hat gegenüber der Kommission stets argumentiert, dass für den Eintritt der Verpflichtung die Fristen aus der Europäischen Strommarkt-Verordnung (EMD) maßgebend sind, wonach erst bis Mitte des Jahres 2027 ein Claw-back in Form von Differenzverträgen einzuführen ist.

Die Kommission ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Trotz intensiver Gespräche konnte hierzu keine Einigung erzielt werden. Weitere offene Punkte für die Beihilfegenehmigung sind uns nicht bekannt. Das BMWK wird daher der neuen Regierung konkrete Handlungsoptionen vorschlagen, um eine rasche gesetzliche Umsetzung der geforderten Abschöpfungsregelung zu ermöglichen.

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (2/7)

Allgemein und Neuerungen für EE-Anlagen und Smart-Grid-Rollout

- Novelle des EnWG/EEG/MsbG (sog. Solarspitzengesetz)
- [Gesetz](#) seit 25. Februar 2025 in Kraft
- [Aktuelles EEG](#)
- Wechsel vom Smart-Meter-Rollout zum Smart-Grid-Rollout (§ 9 EEG, §§ 29, 30, 35, 45 MsbG)
- Gleichzeitige Installation von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen
- Erhöhung der jährlichen Entgelte für technische Geräte (§ 30 Abs. 1, 2 MsbG)
- Gebühren für EE-Anlagen: 7 kW bis 15 kW: +30 € auf 50 € pro Jahr; 15 kW bis 25 kW: +60 € auf 110 € pro Jahr; 25 kW bis 100 kW: +20 € auf 140 € pro Jahr
- Jährliche Kosten von 10 € auf 50 € pro Jahr für den Einbau und den Betrieb der Steuerungseinrichtung

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (3/7)

Neuerungen für EE-Anlagen

- „Cable pooling“ (sog. „Überbauung am Netzverknüpfungspunkt“/höhere installierte Leistung als vorhandene Leistung am Netzverknüpfungspunkt) durch Abschluss von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zwischen Netzanschlussbegehrenden und Netzbetreiber (5 17 Abs. 2b EnWG, 55 8 Abs. 2, 8a EEG) möglich
 - Mitnutzung eines bestehenden Netzverknüpfungspunkts für neue EE-Anlagen und/oder Speicher, falls Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt
- Neue EE- und KWK-Anlagen kleiner 100 kW installierter Leistung, bei denen noch keine intelligenten Messsystem und Steuereinrichtungen verbaut wurden und die eine Einspeisevergütung bzw. einen Mieterstromzuschlag erhalten: Netzverknüpfungspunkt die Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung (d.h. Einspeiseleistung, nicht Einspeisemenge) begrenzen (5 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b, 3 EEG).

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (4/7)

Neuerungen in der Direktvermarktung

- Direktvermarktung entbürokratisiert und vereinfacht:
 - keine zwangsweise Absenkung der DV-Grenze auf 25 kWp
 - Netzbetreiber müssen innerhalb von vier Wochen die Marktllokations-Identifikationsnummer mitteilen (§ 8b EEG)
 - Möglichkeit der Teilnahme an der DV für ältere Wechselrichtermodelle (§ 10b Abs. 1 EEG)
 - Änderung der zeitlichen Frist zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit (§ 10b Abs. 2 EEG)
 - Einheitliche und vereinfachte Nachweisführung aller Netzbetreiber (§ 10b Abs. 5 EEG)
 - Digitale und massentaugliche Endabrechnung (§ 26 EEG)

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (5/7)

Gesetzliche Weichenstellung zur Flexibilisierung von Speichern

- Für systemstabilisierende Einspeisung der fluktuierenden EE-Erzeugung + hilft gegen Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen
- Probleme bei Unterscheidung zwischen Grünstrom und Graustrom – Lösung bisher: Verzicht auf Förderung
- Neue Optionen für neue und bestehende Anlagen möglich
- Für neue Regelungen notwendig:
 - Direktvermarktung
 - BNetzA-Festlegung (bis 2025) und beihilferechtliche Genehmigung der EU

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (6/7)

Neue Optionen für Speicherbetrieb

- Ausschließlichkeitsoption (§ 19 Abs. 3a EEG)
 - Ausschließlich Speicherung von EE-Strom in einem Kalenderjahr → Erhalt von Marktprämie oder Einspeisevergütung
- Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3b EEG) – besonders für Großspeicher interessant
 - Betrieb mit EE-Strom und Graustrom
 - Ermittlung der EEG-förderfähigen Einspeisemengen durch messtechnische Abgrenzung → Erhalt von Marktprämie für bestimmten Anteil an zwischengespeichertem Strom möglich
- Pauschaloption (§ 19 Abs. 3c EEG) – besonders für Heimspeicher interessant
 - Gemeinsamer Betrieb von PV-Anlage und ein/mehrere Speicher → Erhalt von Marktprämie für pauschalen Anteil (max. 500 kWh pro kWp der PV-Anlage) von selbsterzeugtem und zwischengespeicherten Strom
 - Voraussetzung:
 - Strom muss ausschließlich hinter der Einspeisestelle durch PV-Anlage erzeugt werden
 - Selber Betreiber, max. 30 kWp PV-Leistung

4.3 EEG-/EnWG-Novelle (Solarspitzengesetz) (7/7)

Negative Börsenstrompreise und Netztrennung von EE-Anlagen

- Verringerung der finanziellen Förderung bei negativen Börsenstrompreisen ab der ersten Viertelstunde negativer Preise auf Null; Vorziehen der Regelung von 2027 auf jetzt (§ 51 EEG)
- Ausnahmen für Anlagen unter 100 kWp für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres vor, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird
- Kompensationsmechanismus zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei negativen Preisen angepasst (§ 51a EEG)
- Netzbetreiber müssen EE-Anlagen vom Netz trennen oder deren Einspeisung unterbinden, wenn Anlagenbetreiber gegen Steuerungsvorgaben gem. § 9 Abs. 1 oder 2 (Technische Vorgaben) oder § 10b Abs. 1 oder 2 (Direktvermarktung) EEG verstoßen (§ 52a EEG)
- Vorerst kein Energy Sharing
- Ausführlichere Informationen auf der Internetseite der [Bundesgeschäftsstelle](#) und des [BSW Solar](#)

Fazit

Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften für die nächste Legislatur

- [Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften](#)
- Strompolitik:
 - Berücksichtigung der Energiegenossenschaften bei der EE-Finanzierung
 - EE-Ausbauziele erhalten
 - Energy Sharing umsetzen
 - Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG verbessern
 - Zubau von PV-Anlagen unter 100 kW erhalten usw.
- Wärmepolitik:
 - verlässliche, zielgerichtete Förderlandschaft gewährleisten
 - Langfristige, abgesicherte Finanzierungsmöglichkeiten schaffen
 - Bürokratische Anforderungen überschaubar halten und Genehmigungen beschleunigen

Danke!



gross@dgrv.de



030 – 726220-923



www.linkedin.com/in/rené-groß



anton.mohr@dgrv.de



030 – 726220-978



www.linkedin.com/in/antonmohr



vonobernitz@dgrv.de



030 – 726220-976



www.linkedin.com/in/jonas-obernitz



www.linkedin.com/company/dgrv-ev/



www.dgrv.de